

Anlage II

WI Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

- 10 -

Durchschriften an :

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat V 6b
Postfach 3140
65021 Wiesbaden

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 11.12.2017 (AZ. : V6-18c5522-0002/2007/031) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat I 23
Postfach 3140
65021 Wiesbaden

mit der Bitte um Kenntnisnahme. Eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides bitten wir dem Hessischen Ministerium der Finanzen zuzuleiten.

Anlagen : 2

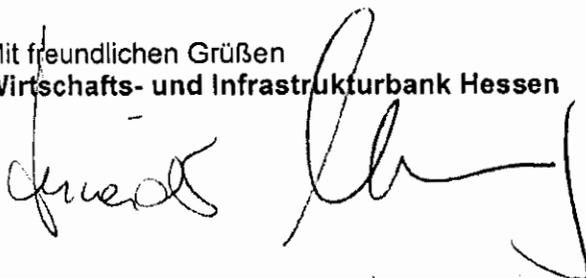
Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Parlamentsreferat M3
Postfach 3140
65021 Wiesbaden

mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung an die zuständigen Landtagsabgeordneten.

Anlagen : 5

Herrn Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises
Frank Kilian
Heimbacher Straße 7
65307 Bad Schwalbach

Mit freundlichen Grüßen
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen



Rheingau - Taunus - Kreis - Büro des Landrats - Bad Schwalbach Eing. 18. DEZ. 2017

ST



KOPIE

WI≡Bank

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen · 60297 Frankfurt am Main

Helios Dr. Horst Schmidt Kliniken GmbH
Ludwig-Erhard-Str. 100
65199 Wiesbaden

Helaba
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
60297 Frankfurt / Main

Standort Offenbach am Main:

Besuchsadresse:
Strahlenbergerstr. 11
63067 Offenbach am Main

Telefon: 069 9132-01
Telefax: 069 9132-4636

www.wibank.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen · Ansprechpartner/in
K/439/71362524
Herr Altenburg
Hans-Joachim.Altenburg@wibank.de

Telefon: 069 9132-5321
Telefax: 069 9132-85321
Datum: 13.12.2017

Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen nach § 25 Hessisches Krankenhausgesetz (HKHG) 2011

Antragsnummer	:	K/439/71362524 (bitte immer angeben)
Krankenhaus	:	Helios Kliniken Bad Schwalbach
Träger	:	Helios Dr. Horst-Schmidt Kliniken GmbH Wiesbaden
Maßnahme	:	Umwandlung Psychosomatik

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen unter Zugrundelegung der Richtlinie für die Einzelförderung von Krankenhäusern nach § 24 und § 35 Hessisches Krankenhausgesetz 2002 – Krankenhausförderrichtlinie (KFR) vom 14.01.2004 (StAnz. Nr. 5/2004, S. 645) und nach Maßgabe der beigefügten Besonderen Nebenbestimmungen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, eine Zuwendung nach § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) gemäß § 25 Abs. 2 Hessisches Krankenhausgesetz 2011 i. d. F. vom 01.07.2014 im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von

€ 4.200.000,00

in Buchstaben : „Viermillionenzweihunderttausend“ EURO

bewilligt.

Dieser Bescheid ergeht im Auftrag und im Namen des Landes Hessen unter Bezug auf den derzeit gültigen Feststellungsbescheid und im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Geschäftsleiter der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen:
Eckhard Hassebrock, Dr. Michael Reckhard, Gottfried Milde
Vorsitzender des Vorstandes der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale:
Herbert Hans Grüntker

Sitz der Landesbank Hessen-Thüringen:
Frankfurt / Main (AG Frankfurt / Main · HRA 29821)
und Erfurt (AG Jena · HRA 102181)
Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen · Bankleitzahl 500 500 00 · Konto-Nr. 511 998 7
IBAN DE68 5005 0000 0005 1199 87 · BIC HELA DE FF
UST.-Id.-Nr.: DE 114 104 159

00X0001 - 09.09

Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung ist die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Diese tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein; es sei denn, Sie erklären bereits früher, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs verzichten. Dann wird der Bescheid bereits nach Eingang des Verzichts bestandskräftig.

Wichtige Hinweise

Da die HU Bau für die Baumaßnahme bisher noch nicht prüffähig vorgelegt wurde und sie somit auch noch nicht baufachlich geprüft werden konnte, ist der Bewilligungsbescheid mit folgenden Nebenbestimmungen (auflösenden Bedingungen) zu erteilen:

Ausgezahlte Förderraten sind zurückzuzahlen, sofern das Ergebnis der baufachlichen Prüfung der bis zum 30.06.2018 vorzulegenden HU-Bau einer Förderung entgegensteht.

Der Förderbetrag reduziert sich auf die Höhe der nach baufachlicher Prüfung der vorzulegenden HU-Bau festgestellten förderfähigen Kosten, wenn diese unter der Fördersumme von € 4.200.000,00 liegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Anlagen:

1. Besondere Nebenbestimmungen
2. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-GK)-Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO mit Ausnahme der Ziffern 1.3.1, 8.4 und 8.5
3. NBest-Bau
4. Einverständniserklärung
5. Checkliste für Mittelabrufe
6. Inhaltsverzeichnis Verwendungsnachweis

Besondere Nebenbestimmungen zum Bescheid vom 13.12.2017 Aktenzeichen :K/439/71362524 (bitte im Schriftwechsel immer angeben)Anlage 1**1. Zweckbestimmung der Fördermittel**

Die Fördermittel sind zweckentsprechend für die im Betreff des Bescheides angeführte Baumaßnahme zu verwenden.

2. Bestandteile des Zuwendungsbescheids / Rechtsgrundlage der Förderung

Die Zuwendung wird gemäß § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Ihr liegen folgende Regelungen zugrunde:

- die Richtlinie für die Einzelförderung von Krankenhäusern nach § 24 und § 34 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2002 – HKHG - (Krankenhausförderrichtlinie - KFR) vom 14. Januar 2004 (StAnz. Seite 645),
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung / Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) – Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO mit Ausnahme der Ziffer 1.3.1 vom 13. März 2000 (StAnz. Seite 1079), neu in Kraft gesetzt am 20. Januar 2006 (StAnz. Seite 335) zuletzt geändert am 18. März 2009 (StAnz. Seite 831),
- die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) soweit in der Krankenhausförderrichtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

3. Regelungen für die Verzinsung**3.1 nach Nr. 8.4 ANBest-GK :**

Der zu erstattende Betrag ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an nach Maßgabe des § 49 a Absatz 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 28.07.2005 (GVBl. I Seite 591), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Änderung verfahrens- und verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 09.07.2009 (GVBl. Seite 253), mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich zu verzinsen. Die Zinspflicht entsteht mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt, an dem der zu erstattende Betrag dem Zuwendungsempfänger ausgezahlt wurde. Ist der Erstattungsanspruch an den Eintritt einer Bedingung geknüpft, ist der sich aus der Bedingung ergebende Zeitpunkt maßgebend.

Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Erstattungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt des Eintritts der Unwirksamkeit. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei Eintritt einer rückwirkenden auflösenden Bedingung entsteht der Erstattungsanspruch zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung.

3.2 nach Nr. 8.5 ANBest-GK :

Wird die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet (8.2.4 zu § 44 Abs.1 LHO) und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB nach Maßgabe des § 49 a Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG jährlich zu verlangen).

4. Gesamtkosten, förderfähige Kosten, Höhe der Fördermittel, Eigenmittel, sonstige Mittel, Fördermittelrate

- 4.1 Die Gesamtkosten des Vorhabens belaufen sich auf **nicht bekannt**
- 4.2 Die Fördermittel des Landes Hessen betragen **€ 4.200.000,00**
- 4.3 Die förderfähigen Kosten betragen **nicht bekannt**
- 4.4 Die gesamten Eigenmittel des Trägers betragen ca. **nicht bekannt**
- 4.5 Die Fördermittel verteilen sich wie folgt:

<u>Haushaltsjahr</u>	<u>€</u>
2020	4.200.000,00

- 4.6 Die den bewilligten Betrag in Durchführung des beantragten und genehmigten Vorhabens möglicherweise übersteigenden Kosten sind mit Eigenmitteln des Krankenhauses (Zuwendungsempfänger) abzudecken.
- 4.7 Unterschreiten nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung die festgestellten förderfähigen Gesamtkosten des Vorhabens den bewilligten Festbetrag, so sind die unter dem bewilligten Betrag liegenden Fördermittel den pauschalen Rücklagen gemäß § 26 HKHG 2011 zuzuführen und im Rahmen der Zweckbestimmung gemäß § 25 HKHG 2011 in eigener Verantwortung zu verwenden. Überschreiten die Gesamtkosten des aus den zurückgelegten Mitteln geplanten Vorhabens den Betrag von € 500.000,00, so bedarf dieses Vorhaben unserer vorherigen Zustimmung.

5. Planungsabweichungen

Von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen nicht genehmigte Planungsabweichungen sowie Änderungen in der Ausführung des geplanten Vorhabens bleiben von der Förderung ausgeschlossen.

6. Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen

Übersteigt die Summe der Zuwendungen einen Betrag von 25.000 EUR, sind nach Nr. 3.1 der Anlage 2 der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ANBest-GK) bei der Erteilung und Abwicklung von Aufträgen jeweils Abschnitt 1 der jeweils aktuell geltenden Vergabe- und Vertragsordnungen – für Lieferungen und Dienstleistungen die VOL/A und für Bauleistungen die VOB/A – zu beachten sowie die dazugehörigen, durch Verwaltungsvorschriften zum Haushaltsrecht des Landes Hessen eingeführten Ausführungsvorschriften :

- Teil 1 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 27. Juni 2016 (StAnz. 28/2016, S. 710), zuletzt geändert am 7. November 2016 (StAnz. 47/2016, S. 1513) sowie §§ 10 Abs. 3 bis 5, 11 Abs. 1 sowie 15 Abs. 1 und 2 des Hessischen Vergabe- und Tarifreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 354 – 363),
- der Gemeinsame Runderlass über Vergabesperren zur Korruptionsbekämpfung für die gesamte hessische Landesverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2015 (StAnz. 52/2015, S. 1375)

Auf folgendes wird ergänzend hingewiesen :

Unabhängig von den nach- und vorstehenden Bestimmungen und Hinweisen (nicht abschließend) wird eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren empfohlen, um (Teil-)Rückforderungen der Zuwendung aufgrund von Vergabeverstößen zu vermeiden.

Nähere Informationen insbesondere zu den anzuwendenden vergaberechtlichen Vorschriften sind abrufbar über die Internetseite der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, www.absthessen.de und www.had.de .

Am 18. April 2016 sind für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte weitreichende Änderungen durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203)) und durch die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung (vom 12. April 2016 (BGBl. S. 203 ff) in Kraft getreten. Nähere Informationen hierzu können Sie zum Beispiel über die Internetseiten der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Bierstadter Straße 9, 65189 Wiesbaden, www.absthessen.de und www.had.de abrufen.

Die Schätzung des Auftragswertes hat entsprechend der vergaberechtlichen Regelungen zu erfolgen und ist in den Unterlagen zu dokumentieren. Es gilt das Prinzip der Vollständigkeit der Schätzung, u. a. sind alle Optionen oder Vertragsverlängerungen sowie der Wert von Losen, für die ein gesonderter Auftrag vergeben wird, zu berücksichtigen.

Nationale und EU-weite Bekanntmachungen im Rahmen von Vergaben öffentlicher Aufträge nach dem Recht der Europäischen Union sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) als offizielle Pflichtbekanntmachungsplattform zu veröffentlichen.

Alle Bekanntmachungen öffentlicher Auftraggeber nach § 98 GWB oberhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwertes müssen im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen

Union veröffentlicht und so EU-weit bekannt gemacht werden. Hierfür kann die Hessische Ausschreibungsdatenbank genutzt werden, die bei entsprechenden Angaben im Internetformular die Bekanntmachung an TED (Tenders Electronic Daily), die Onlineversion des „Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union“, weiterleitet.

Die Software, das Passwort und die Einweisung stellt die HAD zur Verfügung; diese sind dort unmittelbar abzurufen (Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD, Bierstädter Straße 9, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611 – 974 588 – 0, E-Mail : info@absthessen.de, Internet : www.had.de und www.absthessen.de).

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Vergabeverfahren **ordnungsgemäß zu dokumentieren** sind. Ein Vergabevermerk muss die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten. Es sind alle Umstände zu erwähnen, die einen unmittelbaren Einfluss auf das Vergabeverfahren, insbesondere die Vergabeentscheidung, haben.

Die Nichteinhaltung der vorgenannten und einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen kann zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu einer Rückforderung nach §§ 49 Abs.3, 49a Abs. 1 HVwVfG (siehe auch ANBest-GK) führen.

7. Allgemeine Auflagen

- 7.1 Der / Die Zuwendungsempfänger/in hat die gesetzlichen Vorschriften des Vergaberechts zu beachten. Dies ergibt sich grundsätzlich aufgrund der Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid, unabhängig davon, ob sie auch Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 5 GWB sind.
- 7.2 Ergänzend zu Nr. 6 wird bezüglich der Vergabe und Ausführung von Leistungen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei schweren Verstößen nach VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO der Zuwendungsbescheid grundsätzlich zu widerrufen und die Zuwendung neu festzusetzen ist.
- 7.3 Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie verfügt, so ist von dem / der Zuwendungsempfänger/in die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzahlen.
- 7.4 Bei Förderung von Maßnahmen ist, soweit die einschlägigen steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmen, von folgenden grundsätzlichen Zweckbindungen auszugehen:
 - a) bei unbeweglichen Gegenständen sowie bei beweglichen Gegenständen, deren Anschaffungswert € 50.000,00 übersteigt, von 25 Jahren, so dass sich die Rückzahlung je Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände um 4 v.H. mindert,
 - b) bei sonstigen beweglichen Gegenständen von zehn Jahren, so dass sich die Rückzahlung je Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände regelmäßig um 10 v.H. der Zuwendung mindert.

Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann der / die Zuwendungsempfänger/in entsprechend der Zweckbestimmung über die Gegenstände verfügen.

8. Besondere baufachliche Auflagen

- 8.1 Zu beachten sind die Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsmaßnahmen (RZBau) mit baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) zu den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) (Staatsanzeiger Nr. 44/2008 Seite 2713 ff).
- 8.2 Die Vergabe von Aufträgen erfolgt nach der VOB und der VOL, in der Regel auf der Basis einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis. Die Regel ist der Einheitspreisvertrag, Pauschalpreisvereinbarungen in Abstimmung mit der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen.
- 8.3 Der / Die Zuwendungsempfänger/in hat der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen vor Einleitung des ersten Vergabeverfahrens und für jeden Bauabschnitt getrennt folgende Angaben schriftlich und in übersichtlicher Form einzureichen:
- Berechnung des geschätzten Gesamtauftragswertes nach § 1a Nr. 1 Absatz 1 VOB / A in Verbindung mit § 2 Nr. 3 VgV (EU-Schwellenwertermittlung). Bitte beachten Sie dabei den aktuellen Schwellenwert nach EG-Verordnung.
 - Tabellarische Aufstellung aller Vergabeeinheiten und Fachlose mit Angabe der Vergabeart und der Berechnung nach § 1a Nr. 1 Absatz 2 VOB / A (80% / 20%-Aufstellung).
- Begründung der Vergabeart, wenn von der Regel der öffentlichen Ausschreibung (§ 3 VOB / A) oder des Offenen Verfahrens (§ 3a VOB / A) abgewichen werden soll.
- Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen erfolgt sinngemäß.
- 8.4 Ausschreibungen sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) bekannt zu machen. Die Software, das Passwort und die Einweisung stellt die HAD zur Verfügung; diese sind dort unmittelbar abzurufen (Hessische Ausschreibungsdatenbank – HAD, Wilhelmstraße 24, 65183 Wiesbaden, Telefon 0611-974508-0, Fax 0611-974508-20, E-Mail info@had.de, Internet: www.had.de).
- 8.5 Die Anwendung des Vergabehandbuchs für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB) Ausgabe 2008, wird empfohlen, siehe www.bmvbs.de.

- 8.6 Hinsichtlich der Zuwendungsfähigkeit von Baunebenkosten ist zu beachten:

Die Ermittlung der Honorare richtet sich nach HOAI; sofern dort nicht geregelt, nach den Empfehlungen der AHO.

9. Bauausführung

- 9.1 Es ist sicherzustellen, dass mit dem Vorhaben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt dieses Bescheides begonnen wird. Der Beginn ist der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen anzuzeigen.
- 9.2 Der / Die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, alle ordnungsgemäßen Möglichkeiten einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwirklichung des Vorhabens zu nutzen.

- 9.3 Beim Rohbau- und Ausbaustandard ist auf Wirtschaftlichkeit zu achten. Die Materialwahl sollte im Hinblick auf niedrige Bauunterhaltungskosten vorgenommen werden. Jeder nur aus optischen und nicht aus zweckentsprechenden Gründen entstehende Aufwand ist zu vermeiden. Für die Gestaltung der Außenanlagen gilt Vorstehendes sinngemäß.
- 9.4 Während der Bauzeit ist eine ständige Kostenkontrolle nach gewerksweise geordneten Vergabeeinheiten entsprechend VOB/C und nach DIN 276 vorzunehmen.
- 9.5 Die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. Seite 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23.12.2001 (BGBl. Seite 3758), ist zu beachten.
- 9.6 Für die Bauzeit ist eine Bautafel mit folgendem gut sichtbaren Hinweis zu versehen:
„Das Bauvorhaben wird mit finanzieller Förderung des Landes Hessen durchgeführt“
- 9.7 Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen überprüft während der Bauausführung stichprobenweise die Einhaltung der baufachlichen Bedingungen und Auflagen.
- 9.8 Der / Die Zuwendungsempfänger/in ist über die Regelungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen hinaus verpflichtet, der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen oder der von ihr bevollmächtigten Stelle zu geschäftsüblichen Zeiten die Besichtigung der Einrichtung zu gestatten.

10. Mittelabruf

- 10.1 Die Fördermittel sind bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen mit dem entsprechenden Vordruck für den Mittelabruf, siehe www.wibank.de, und den baufachlichen Nachweisen gemäß Anlage 5 abzurufen und in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- 10.2 Für die Zahlung von Fördermitteln gelten die Ausführungsbestimmungen zum Finanzausgleichsgesetz (StAnz. vom 04.06.2007 Seite 1129).

11. Verwendungsnachweis

- 11.1 Der Verwendungsnachweis ist der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen in einfacher Ausfertigung mit dem entsprechenden Vordruck für den Verwendungsnachweis, siehe www.wibank.de, und den baufachlichen Nachweisen gemäß Anlage 6 einzureichen.
- 11.2 Abweichend von den Krankenhaus-Förderrichtlinien (KFR) ist der Verwendungsnachweis bei Baumaßnahmen mit Gesamtkosten bis € 3.000.000,00 spätestens drei Monate, bei allen übrigen Baumaßnahmen spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.
- 11.3 Der / Die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, den Zeitpunkt der offiziellen Inbetriebnahme der Einrichtung der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

12. Subventionsgesetz

- 12.1 Auf das Hessische Subventionsgesetz vom 18.05.1977 (GVBl. I Seite 199) und das Subventionsgesetz – SubvG – vom 29.07.1976 (BGBl. I Seite 2037) wird besonders hingewiesen. Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben, die diesem Bescheid zu Grunde liegenden Bestimmungen sowie die in § 4 SubvG genannten Umstände, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen dieser Zuwendung maßgeblich sind, sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.
- 12.2 Gemäß § 3 SubvG sind unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen dieser Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung erheblich sind. Zu diesen Tatsachen gehören insbesondere
- die Finanzierung,
 - die technische Konzeption,
 - die Wirtschaftlichkeit und
 - Angaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG.

13. Kontrollbefugnisse

- 13.1 Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung sowie dessen Beauftragte behalten sich vor, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen sowie Auskünfte einholen zu lassen (Nr. 7.1 ANBest - GK). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes bleiben unberührt.
- 13.2 Der / Die Zuwendungsempfänger/ in ist damit einverstanden, dass zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel und zur Dokumentation Angaben, Daten und Informationen aus dem Zuwendungsverhältnis bekannt gemacht werden können und gibt dazu gemäß § 7 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes die Einwilligung.
- 13.3 Dem Land Hessen steht das Recht der Veröffentlichung von Berichten oder Auswertungen zu.